

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 06.05.2019

Umwelt- und Agrarausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Oliver Kumbartzky
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 37.30.01 Ki/Pe

Per E-Mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Schriftliche Anhörung des Umwelt- und Agrarausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags

- **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein, Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, Drucksache 19/761**
- **Entwurf eines Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz), Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/1299**
- **Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Umdruck 19/2253**

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den oben genannten Gesetzentwürfen und dem Änderungsantrag Stellung nehmen zu können.

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein, Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, Drucksache 19/761

Der Gesetzentwurf befasst sich mit der Genehmigungspflicht und der Genehmigungspraxis zur Nutzung von Motorfahrzeugen auf nicht schiffbaren Gewässern. Da uns diesbzgl. aus unserem Verbandsbereich keine Erfahrungswerte vorliegen, können wir zu dem Gesetzentwurf keine Anregungen oder Bedenken vortragen.

2. Entwurf eines Gesetzes zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften (Wasserrechtsmodernisierungsgesetz), Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/1299

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu § 40 Abs. 3 - Erdaufschlüsse

Wir begrüßen die Aufnahme eines wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes für die Gewässerbenutzung, um insbesondere einen besseren Gewässerschutz bei dem Einsatz der Fracking-Technologie zu erreichen.

Zu § 44 Abs. 4 - Pflicht zur Abwasserbeseitigung

Die Möglichkeit, die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung im Gemeindegebiet oder in Teilen davon in der Abwassersatzung regeln zu können, wird grundsätzlich begrüßt. Offen ist bislang jedoch, wie eine Gemeinde die Verpflichtungen nach § 44 Abs. 4 GE durchsetzen kann. Insoweit bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung, die die Gemeinden in die Lage versetzt, die Befolgung der Festsetzungen von Anlagen zur Nutzung, Versickerung, Verdunstung oder lokalen Rückhaltung von Niederschlagswasser gegenüber den Grundstückeigentümer auch durchzusetzen (Bußgeld, Zwangsgeld, Ersatzvornahme?). Denn mit einer Satzungsregelung übernimmt die Gemeinde auch die Verantwortung, dass die Anlagen funktionieren. Die zu berücksichtigenden „gesundheitlichen Belange“ sollten aus unserer Sicht konkretisiert werden.

Zu § 45 - Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Anlagenbetreiber

Ausdrücklich begrüßt wird der mit der Neufassung des § 45 vorgesehene Wegfall eines Abwasserbeseitigungskonzeptes für den Fall, dass die Gemeinden die Aufgabe der Abwasserbeseitigung zusammen mit dem Satzungsrecht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf Wasser- und Bodenverbände, in denen sie Mitglied sind, übertragen (§ 31a Abs. 1 i.V.m. 31 Abs. 1 LWG a.F.).

- Zu Abs. 3

Alle Gräben, die der Vorflut von Grundstücken mehrerer Eigentümer dienen, fallen unter die Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes. Das ist von entscheidender Bedeutung für die Gestaltung der öffentlichen (kommunalen) Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung. Gräben, verstanden als Oberflächengestaltungen, die der Sammlung und Ableitung von Niederschlagswasser dienen, sind in erheblichem Umfang Bestandteil öffentlicher Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung.

Soweit die Gemeinde selbst Träger der Bau- und Unterhaltungslast ist, kann sie durch eindeutige Satzungsregelungen i.d.R. dafür sorgen, dass diese Gräben Bestandteil ihrer öffentlichen Einrichtung werden.

Immer wieder kommt es aber vor, dass zu einem sinnvollen System einer öffentlichen Einrichtung ein Gewässer in der Trägerschaft eines Wasser- und Bodenverbandes erforderlich ist. Dann ließe sich nur durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinde mit dem Wasser- und Bodenverband sichern, dass dieses Gewässer auch als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung bezeichnet und genutzt werden darf (sog. Zwei-Naturen-Theorie). Die Frage, ob ein Gewässer zugleich Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sein kann, wird in Schleswig-Holstein von den Wasserbehörden bisher sehr unterschiedlich ausgelegt. In der Praxis besteht in regelmäßig wiederkehrenden Fällen jedoch die Notwendigkeit, diese Möglichkeit zuzulassen, da auch Gewässer faktisch an der Niederschlagswasserbeseitigung teilnehmen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und um ein landesweit einheitliches Verfahren sicherzustellen, bitten wir, klarzustellen, dass Gewässer gegen Kostenerstattung als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung genutzt werden können. Soweit der Träger der Niederschlagswasserbeseitigung nicht Träger der Unterhaltungslast des Gewässers ist, insbesondere bei Gewässern 2. Ordnung in der Unterhaltungslast von Wasser- und Bodenverbänden, sind Vereinbarungen über den Umfang der Mitbenutzung und die Kostenerstattung abzuschließen.

Alternativ bitten wir das MELUND um entsprechende Klarstellung im angekündigten Einführungserlass.

- Zu Abs. 4

Mit Blick auf die in § 45 Abs. 4 S. 3 GE enthaltene Möglichkeit, die Pflicht zur Beseitigung von Niederschlagswasser auf Antrag der Grundstückseigentümer übertragen zu können, weisen wir darauf hin, dass diese Möglichkeit als Aufforderung zur „Rosinenpickerei“ verstanden werden kann. Über Jahre hinweg wurde den Grundstückseigentümern die Notwendigkeit auch einer öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigung seitens der Wasserwirtschaft verdeutlicht. Fast flächendeckend wurden auch im ländlichen Raum Niederschlagswasseranlagen gebaut.

Nachdem nun nahezu überall Anlagen gebaut und finanziert sind und nachdem sich abzeichnet, dass auf Grund der Entwicklung der Niederschlagswassermengen (Klimawandel) die vorhandenen Anlagen bei Starkregenereignissen möglicherweise nicht ausreichen, sollen Grundstückseigentümer dem Entwurf zufolge die Möglichkeit des individuellen Ausstiegs aus dieser gewachsenen Solidargemeinschaft erhalten.

Wir weisen daher darauf hin, dass es sich hierbei nur um eine Option handeln darf, bei der die Gemeinden einen eigenen Ermessensspielraum haben müssen, ob sie die Niederschlagswasserbeseitigung einiger (geeigneter) Grundstücke auf die Eigentümer übertragen. Die Gemeinden müssen schließlich Planungssicherheit darüber haben, wie viele Grundstücke sie beim Betrieb der Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung berücksichtigen müssen.

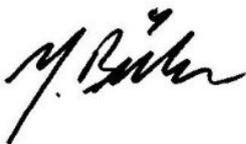
Zu § 48 Abs. 5 - Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen

Kritisch sehen wir die in § 48 Abs. 5 vorgesehene Verpflichtung für die Träger der Abwasserbeseitigungspflicht, ein Verzeichnis aller Indirekteinleitungen aus gewerblichen und nicht gewerblichen Betrieben führen zu müssen (sog. Indirekteinleiterkataster). Die damit gewonnenen Daten sollen nach uns vorliegenden Informationen in erster Linie der Wasserbehörde zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dienen. Ob sich aus einem derartigen Verzeichnis ein Mehrwert auch für alle Träger der Abwasserbeseitigungspflicht ergibt, erschließt sich uns zum jetzigen Stand noch nicht. Insbesondere ist derzeit noch unklar, inwieweit die seitens des MELUND angekündigte „Schablone“ den Aufwand und Umfang zur Datenerfassung tatsächlich reduziert.

3. Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Umdruck 19/2253

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 19/1299) beinhaltet mit den §§ 40 Abs. 2 und 3 bereits Regelungen, die den Schutz vor nachteiligen Auswirkungen der Fracking-Technologie stärken. Soweit der vorliegende Änderungsantrag neben dem ohnehin bestehenden gesellschaftlichen und politischen Konsens geeignet ist, diesen Schutz darüber hinaus zu verbessern, ohne dabei Rechtsunsicherheiten zu erzeugen, wird der Änderungsantrag begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied